

ZH_OBERGERICHT RT200033 vom 30. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200033

FR: ZH_OBERGERICHT RT200033 du 30 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200033 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Januar 2020 erteilte das Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 20. Mai 2019) – gestützt auf verschiedene Gerichtsurteile und einen Strafbefehl – definitive Rechtsöffnung für Fr. 10'055.60, für die Betreuungskosten (inkl. Kosten des Arrestbefehls von Fr. 500.-- sowie der Arresturkunde im Arrestverfahren Nr. 2) sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 23 = Urk. 27). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 10. März 2020 eine als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde (Urk. 26). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Das angefochtene Urteil wurde der Gesuchsgegnerin am 17. Februar 2020 zugestellt (Urk. 24). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), was auch von der Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung (Urk. 27 Dispositiv-Ziffer 6) korrekt angegeben wurde. Die Frist lief demzufolge am 27. Februar 2020 ab (Art. 142 ZPO; der seither infolge des Corona-Virus vom Bundesrat verordnete Fristenstillstand ab 19. März 2020 hat auf diese Frist keinen Einfluss). Sie wird eingehalten durch Einreichung der Beschwerde beim Obergericht oder durch Postaufgabe an diesem Tag (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde wurde allerdings erst am 10. März 2020 zur Post gegeben (Briefumschlag bei Urk. 26) und ist am 13. März 2020 beim Obergericht eingegangen (Eingangsstempel auf Urk. 26). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf sie kann demzufolge nicht eingetreten werden.

E. 3

Die Gesuchsgegnerin macht geltend, die angegebene Adresse in B._____ [Ort] sei falsch; sie wohne seit bald 10 Jahren nicht mehr in B._____ (Urk. 26). Nachdem die im Rubrum erfasste Adresse jedoch vom Bundesamt für Justiz am 14. Oktober 2019 genau so mitgeteilt wurde (Urk. 8; vgl. auch Urk. 27

- 3 - S. 2), die Gesuchsgegnerin hiergegen keine substantiierten Beanstandungen erhebt und sie schon gar keine aktuelle Wohnadresse bekanntgibt, bleibt es bei der erfassten Adresse. Die von der Gesuchsgegnerin genannte Postfachadresse (Urk. 26) ist als Zustelladresse aufzunehmen.

E. 4

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 10'055.60. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

300.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.